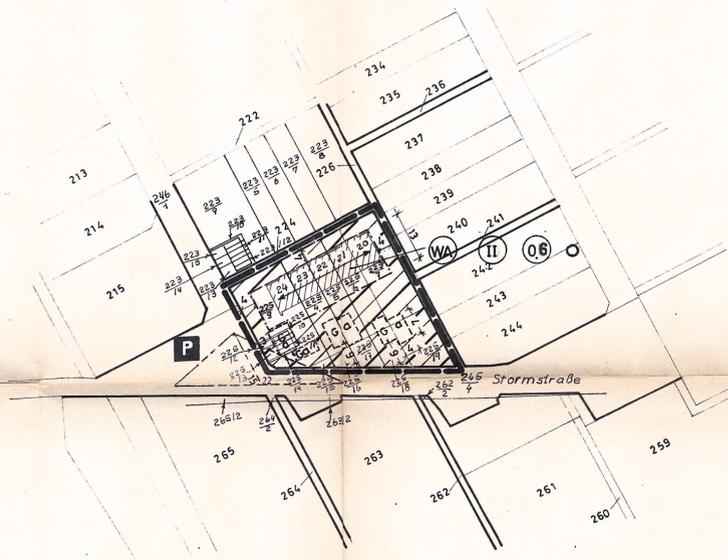


# BOCKENEM

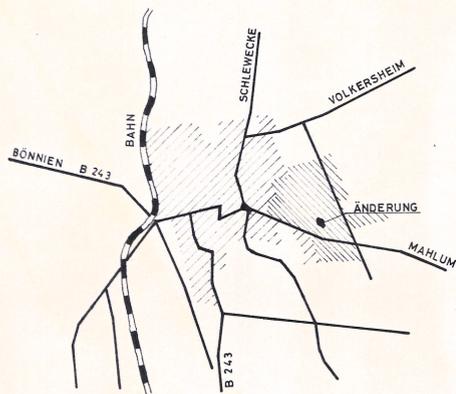
## Bebauungsplan Nr. 1

### M. 1:1000

## „Ost“ 7. Änderung



ÜBERSICHT M. 1:25 000



### ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes

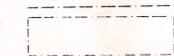


Vorhandene Grundstücksgrenzen



Baugrenzen

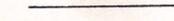
überbaubare Grundstücksflächen



nicht überbaubare Grundstücksflächen



Straßenbegrenzungslinie



Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO  
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (Z)

zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. II



Geschoßflächenzahl

Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,6



bestehende bauliche Anlagen



Haupt-

Nebengebäude

Flächen für Garagen (Ga)



Bauweise

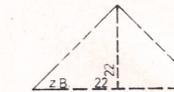
offene Bauweise O

Stellung der baulichen Anlagen

Hauptfirst in Richtung der Doppelreihe



Sichtdreiecke  
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



Stellplätze im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziff. 1 (e) BBauG sind gemäß § 47 NBauO in genügender Zahl auf dem eigenen Grundstück einzurichten. Erforderlich ist mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten soweit irgend möglich zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenfleichen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze u.d.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger Laubbäum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG)

<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 15. 1. 74. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Bockenheim, den 1. 2. 77 In Vertretung <i>[Signature]</i> (Vermessungsdirektor) Vermessungsobererrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14. 9. 72 und den Vorentwurf gutgeheißen am 6. 3. 73.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadt-Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweiter Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19 6 of § 2 Abs. 6 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim den 22. 2. 73 <i>[Signature]</i> ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM. ING. ARCHIT. BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 18. 12. 1975.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadt-Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können, erfolgte am 15. 01. 1976 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadt-Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 02. 02. 76 bis 02. 03. 76 einschliesslich.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadt-Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 01. 06. 1976.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Bürgermeister Stadt-Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäß § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 18. 11. 1976 214. 5-01 102 N-7. 14. 3 (7) Hildesheim, den Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Stadt Bockenheim ist mit Beschluß vom den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214. 5-01 102 N-7. 14. 3 (7) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadtdirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung und Bebauungsentwurf erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. des Landkreises Hildesheim und durch Aushang. Damit wurde die 7. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.</p> <p>Bockenheim, den Siegel Stadt-Gemeindedirektor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet

BEB-PLAN NR.